Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7984

26. 09. 90

Sachgebiet 2211

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Verlängerung befristeter Dienstverhältnisse von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

A. Zielsetzung

Nach bislang geltendem Recht kann befristet beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unter bestimmten Voraussetzungen eine Verlängerung des Dienstverhältnisses gewährt werden, wenn sie aus arbeitsmarktpolitischen oder familiären Gründen beurlaubt werden. Diese Regelung hat sich grundsätzlich bewährt. Sie ist insbesondere geeignet, Kindererziehung und Beruf miteinander zu vereinbaren. Für Personen, die aus den genannten Gründen nicht beurlaubt, sondern teilzeitbeschäftigt sind, fehlt eine entsprechende Regelung. Sie soll nunmehr geschaffen werden.

Befristet beschäftigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in größerem Umfang Arbeitszeit für die Aufgaben im Bereich von § 2 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (Frauenförderung) oder für die Tätigkeit in einer Personalvertretung aufwenden, sind in ihrer fachlichen Weiterqualifikation beeinträchtigt. Daher soll auch für diesen Personenkreis eine Verlängerungsmöglichkeit geschaffen werden.

B. Lösung

Die einschlägigen Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes (§§ 50 und 57c) werden entsprechend geändert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verlängerung bestimmter Dienstverhältnisse verursacht für Bund und Länder keine zusätzlichen Kosten, da dadurch keine neuen Stellen geschaffen oder benötigt werden. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht ersichtlich.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (313) — 270 04 — Wi 13/90

Bonn, den 26. September 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 616. Sitzung am 6. Juli 1990 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Verlängerung befristeter Dienstverhältnisse von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Verlängerung befristeter Dienstverhältnisse von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170) wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Beamtenrechtsrahmengesetzes" die Worte „oder nach einem Landesgesetz zur Ausübung eines mit seinem Amt vereinbarten Mandats" eingefügt.

   b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

   „Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitszeit des Beamten aus den dort genannten Gründen ermäßigt oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist und die Ermäßigung wenigstens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug."

   c) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 3 Satz 4; die Worte „Sätzen 1 und 2" werden durch die Worte „Sätzen 1, 2 und 3" ersetzt.

   d) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

   „(4) Das Landesrecht kann eine dem Absatz 3 entsprechende Regelung vorsehen für Beamte, die einer Personalvertretung oder Schwerbehindertenvertretung angehört oder Aufgaben im Bereich von § 2 Abs. 2 wahrgenommen haben, sofern sie zur Ausübung dieser Funktion von ihren sonstigen Dienstaufgaben um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit entlastet worden waren."

   e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; die Worte „gilt Absatz 3" werden durch die Worte „gelten die Absätze 3 und 4" ersetzt; nach dem Wort „Beurlaubung" werden die Worte „und Teilzeitbeschäftigung" eingefügt.

2. § 57c wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 6 wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

   „1. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit auf höchstens vier Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gewährt worden sind, soweit die Beurlaubung oder die Ermäßigung der Arbeitszeit die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet,".

   b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

   „(7) Das Landesrecht kann dem Absatz 6 entsprechende Regelungen vorsehen für Mitarbeiter, die einer Personalvertretung oder Schwerbehindertenvertretung angehört oder Aufgaben im Bereich von § 2 Abs. 2 wahrgenommen haben, sofern sie zur Ausübung dieser Funktion um wenigstens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit entlastet worden waren."

Artikel 2
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Das Ziel der beruflichen Chancengleichheit von Frauen und Männern stößt im Bereich der in befristeten Dienstverhältnissen beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf spezifische Probleme, auf deren Lösung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weiter hingewirkt werden soll.

1. In seiner bisherigen Fassung läßt das Hochschulrahmengesetz es zu, Dienstverhältnisse von beamteten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern u. a. dann zu verlängern, wenn sie aus familiären Gründen — vor allem zum Zwecke der Kindererziehung — oder aus arbeitsmarktpolitischen Gründen beurlaubt waren (§ 50 Abs. 3 HRG). Entsprechendes gilt für Angestellte (§ 57c Abs. 6 Nr. 1 HRG). Nicht erfaßt sind bislang Personen, die aus denselben Gründen *teilzeitbeschäftigt* waren. Es liegt aber auf der Hand, daß jemand, der z. B. zwei Jahre lang mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt wurde, in seiner wissenschaftlichen Weiterqualifikation ähnlich beeinträchtigt ist wie jemand, der ein Jahr lang beurlaubt war. Auch in solchen Fällen soll nunmehr eine Verlängerung ermöglicht werden.

2. Gemäß § 2 Abs. 2 HRG wirken die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile hin. Im Rahmen dieser Aufgabe werden an den Hochschulen einiger Länder Frauenbeauftragte bestellt. Die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des § 2 Abs. 2 bringt in aller Regel eine Arbeitsbelastung mit sich, die über die normale Pflicht zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule hinausgeht. Deshalb bestimmt z. B. nordrhein-westfälisches Landesrecht, daß die Frauenbeauftragte zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben entlastet werden soll (z. B. § 23a Satz 6 WissHG NW).

   Das Problem der hohen Arbeitsbelastung durch die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich von § 2 Abs. 2 ist damit nur teilweise gelöst. Da befristete Tätigkeiten von Wissenschaftlerinnen zugleich der wissenschaftlichen Weiterqualifikation dienen sollen, ist es, um Nachteile für die Betroffenen zu vermeiden, erforderlich, für diesen Personenkreis eine angemessene Verlängerung vorzusehen. Dies ist durch die jetzige Fassung von § 50 Abs. 3 und § 57c Abs. 6 HRG ausgeschlossen.

3. Der Konflikt zwischen der Freistellung für die Wahrnehmung bestimmter Funktionen und der im befristeten Dienstverhältnis angestrebten Weiterqualifizierung stellt sich allerdings nicht nur bei denjenigen, die Aufgaben im Bereich von § 2 Abs. 2 wahrnehmen, sondern auch bei Mitgliedern von Personalvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen. Auch für diesen Personenkreis sind entsprechende Verlängerungen vorgesehen.

4. Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte, die nach einem Landesgesetz zur Ausübung eines mit ihrem Amt vereinbarten Mandats beurlaubt worden sind.

II. Haushaltsmäßige Mehrbelastungen sind durch das Gesetz nicht zu erwarten. Die Verlängerung bestehender Dienstverhältnisse bewirkt nur, daß die vorgesehenen Rotationen auf einigen Stellen langsamer Platz greifen. Im übrigen ist in diesem Zusammenhang folgendes zu bemerken:

Befristete Dienstverhältnisse von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern dienen auch der fachlichen Weiterqualifizierung. Wenn diese Weiterqualifizierung nicht fristgemäß erreicht werden kann, weil jemand eine gesetzlich anerkannte Aufgabe wahrgenommen hat, wäre es unklug, dieses Dienstverhältnis kurz vor Erreichen des Zieles abzubrechen und somit die vorher erteilte Förderung (zumindest teilweise) ins Leere gehen zu lassen. Dieser Gesetzentwurf dient damit nicht nur der individuellen Gerechtigkeit gegenüber Betroffenen, sondern auch der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 — Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Zu Nummer 1 (§ 50)

§ 50 regelt Verlängerungsmöglichkeiten im Bereich der Beamten:

a) Die Änderung von Absatz 3 Satz 1 erfaßt die Inhaber kompatibler Mandate (dazu oben A. I. 4.).

b) Die Einfügung von Absatz 3 Satz 3 beinhaltet die Ausdehnung der bestehenden Verlängerungsmöglichkeiten auf teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte.

c) Die Änderung von Absatz 3 Satz 4 (neu) ist redaktioneller Art. Die Höchstgrenzen für Verlängerungen sollen nicht geändert werden.

d) Absatz 4 (neu) schafft Verlängerungsmöglichkeiten für diejenigen, die Aufgaben im Bereich von § 2 Abs. 2 wahrnehmen, sowie für Mitglieder von Personalvertretungen und von Schwerbehinderten-

vertretungen. Die nähere Ausgestaltung sollte dem Landesgesetzgeber überlassen bleiben.

e) Die Änderungen von Absatz 5 (neu) ergeben sich aus Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 (neu).

Nummer 2 (§ 57 c)

§ 57 c regelt Verlängerungsmöglichkeiten im Bereich der Angestellten:

a) Absatz 6 Nr. 1 (neu) regelt nunmehr auch die Verlängerungsmöglichkeiten aufgrund von Teilzeitbeschäftigung, und zwar parallel zur Regelung für die Beurlaubung.

b) Absatz 7 (neu) entspricht der für die Beamten vorgesehenen Regelung (§ 50 Abs. 4 — neu).

Artikel 2 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3 — Inkrafttreten

Die Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Bestimmung einer Frist (§ 72 HRG) ist nicht erforderlich.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

1. Die Bundesregierung begrüßt im Grundsatz die Gesetzesinitiative des Bundesrates, die eine Regelung zur Verlängerung der Dienstverhältnisse von Beamten auf Zeit und befristeten Angestelltenverhältnissen im Hochschulbereich bei einer Teilzeitbeschäftigung zum Ziel hat. Mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates können die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, um insbesondere Frauen die Aufnahme einer wissenschaftlichen Berufstätigkeit zu erleichtern. Die Phase, in der im Regelfall die Entscheidung für eine Familiengründung zu treffen ist, fällt häufig mit der Qualifikationsphase eines Wissenschaftlers zusammen. Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht vor, daß Dienstverhältnisse von Beamten auf Zeit und befristete Angestelltenverhältnisse von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verlängert werden können, wenn eine Arbeitszeitermäßigung für die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen bewilligt worden ist. Die im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene Regelung kann dazu beitragen, daß eine wissenschaftliche Berufstätigkeit besser mit der Übernahme von Aufgaben in einer Familie verbunden werden kann.

2. Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf des Bundesrates im Grundsatz zu. Sie schlägt aber zu folgenden Bereichen Änderungen des Gesetzentwurfes vor:

2.1 Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht in Artikel 1 Nr. 1 d vor, in § 50 des Hochschulrahmengesetzes eine Regelung aufzunehmen, wonach für den Landesgesetzgeber die Möglichkeit besteht, dem § 50 Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzes entsprechende Verlängerungstatbestände auch für Beamte vorzusehen, die einer Personalvertretung oder Behindertenvertretung angehören oder Aufgaben im Bereich des § 2 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes wahrnehmen.

Die in § 50 Abs. 3 und 4 des Hochschulrahmengesetzes geregelten Verlängerungsmöglichkeiten befristeter Dienst- und Arbeitsverhältnisse enthalten abschließende Regelungen, deren Umsetzung in das Landesrecht dem jeweiligen Landesgesetzgeber keine Wahlmöglichkeit eröffnet. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung widerspricht der Zielsetzung des Gesetzes, im Bereich der Verlängerung befristeter Dienst- und Arbeitsverhältnisse bundeseinheitliche Vorschriften zu schaffen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Kann-Vorschrift sollte durch eine den Landesgesetzgeber verpflichtende Regelung ersetzt werden.

Darüber hinaus sollte in der in Artikel 1 Nr. 1 d vorgeschlagenen Regelung entsprechend den bundesgesetzlichen Vorschriften (vgl. § 46 Abs. 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes, § 26 Abs. 4 und 5 des Schwerbehindertengesetzes) das Wort „entlastet" durch das Wort „freigestellt" ersetzt werden.

Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, Artikel 1 Nr. 1 d wie folgt zu fassen:

‚Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Beamte, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder von Aufgaben nach § 2 Abs. 2 für mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit freigestellt worden sind, gilt Absatz 3 entsprechend." '

2.2 Der Gesetzentwurf des Bundesrates eröffnet in Artikel 1 Nr. 2 b dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, weitere Verlängerungstatbestände einzuführen. Nach § 72 Abs. 1 Satz 3 des Hochschulrahmengesetzes gilt § 57 c unmittelbar. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung steht nicht in Einklang mit der Zielsetzung des Gesetzes, unmittelbar geltende bundeseinheitliche Regelungen über die Befristung von Arbeitsverträgen mit wissenschaftlichem Personal zu treffen (vgl. Begründung zu 2.1).

Die Bundesregierung schlägt vor, Artikel 1 Nr. 2 b wie folgt zu fassen:

‚In Absatz 6 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Zeiten einer Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder von Aufgaben nach § 2 Abs. 2, soweit die Freistellung von der regelmäßigen Arbeitszeit mindestens ein Fünftel beträgt und die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet." '

2.3 Im Gesetzentwurf des Bundesrates ist keine dem § 57 f des Hochschulrahmengesetzes entsprechende Vorschrift enthalten, die den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der vorgesehenen Neuregelung festlegt.

Die Bundesregierung schlägt vor, Artikel 1 um folgende Nummer 3 zu ergänzen:

‚§ 57 f enthält folgende Fassung:

„Die §§ 57 a bis 57 e in der ab 26. Juni 1985 geltenden Fassung sind erstmalig auf Arbeitsverträge anzuwenden, die ab 26. Juni 1985 abgeschlossen werden. § 57 c Abs. 6 Nr. 1 und 5 in der ab ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) ...

geltenden Fassung ist erstmals auf Arbeitsverträge anzuwenden, die ab ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) ... abgeschlossen werden." '

2.4 Der Gesetzentwurf des Bundesrates enthält keine Vorschrift zur Anpassung der Änderung in § 50 des Hochschulrahmengesetzes im Landesrecht.

Die Bundesregierung schlägt vor, Artikel 1 um folgende Nummer 4 zu ergänzen:

,4. In § 72 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ... in der Fassung vom ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) ... (BGBl. I ...) ... sind den Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1 dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze zu erlassen." '

2.5 Im Zusammenhang mit den im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgeschlagenen Bestimmungen sollte § 34 des Hochschulrahmengesetzes um eine Regelung ergänzt werden, die einen Nachteilsausgleich bei der Hochschulzulassung für die Betreuung oder die Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen vorsieht. Über einen entsprechenden Regelungsvorschlag, dem vergleichbare frauenpolitische Zielsetzungen zugrunde liegen wie dem Gesetzentwurf des Bundesrates, ist im Grundsatz zwischen Bund und Ländern im Rahmen der Beratungen über den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (BR-Drucksache 500/89) Einvernehmen erzielt worden; abweichend von der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf im übrigen wird die Änderung von § 34 des Hochschulrahmengesetzes von den Ländern begrüßt. Die Bundesregierung regt deshalb an, den Gesetzentwurf des Bundesrates um den folgenden, vor Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfes einzufügenden Vorschlag für eine Neufassung des § 34 des Hochschulrahmengesetzes zu ergänzen:

,1. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34
Benachteiligungsverbot

Den Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus dem Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549),
3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155), oder
4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Dies gilt insbesondere bei der Bewertung einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung und eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 32 Abs. 3 Nr. 2. Bei gleichem Rang nach § 32 Abs. 2 und 3 und § 33 haben die Bewerber nach Satz 1 den Vorrang." '

2.6 Der Bundesrat hat in seiner Entschließung vom 6. Juli 1990 gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob sich aus der für den Hochschulbereich vorgeschlagenen Möglichkeit zur Verlängerung befristeter Dienstverträge auch Konsequenzen für die durch das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Forschungseinrichtungen vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1065) und die durch das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 742) erfaßten Bereiche ergeben.

Die vorgenannten Gesetze enthalten dem Hochschulrahmengesetz entsprechende Bestimmungen zur Verlängerung befristeter Arbeitsverträge. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es sachgemäß, die im Hochschulrahmengesetz vorgeschlagenen Änderungen über befristete Dienst- und Arbeitsverhältnisse auch im Gesetz über die befristeten Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Forschungseinrichtungen sowie im Gesetz über die befristeten Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung vorzusehen.

Die Bundesregierung wird dem federführenden Bundestagsausschuß dazu entsprechende Formulierungsanregungen zuleiten sowie weitere Änderungsanregungen, darunter auch solche, die aus den im Einigungsvertrag vorgesehenen Änderungen folgen, übermitteln.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333